

Landratsamt Haßberge - Am Herrenhof 1 - 97437 Haßfurt

Stadt Ebern
Herrn Ersten Bürgermeister
Jürgen Hennemann o. V. i. A.
Rittergasse 3
96106 Ebern

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht v. 22.12.2025
Fachbereich 32 – Bauamt
Dienstgebäude 97437 Haßfurt, Am Herrenhof 1, Ge-
bäude A
Unsere Zeichen 32.1_20034/25

E-Mail bauamt@hassberge.de

Datum 21.01.2026

Baurecht;
31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ebern

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

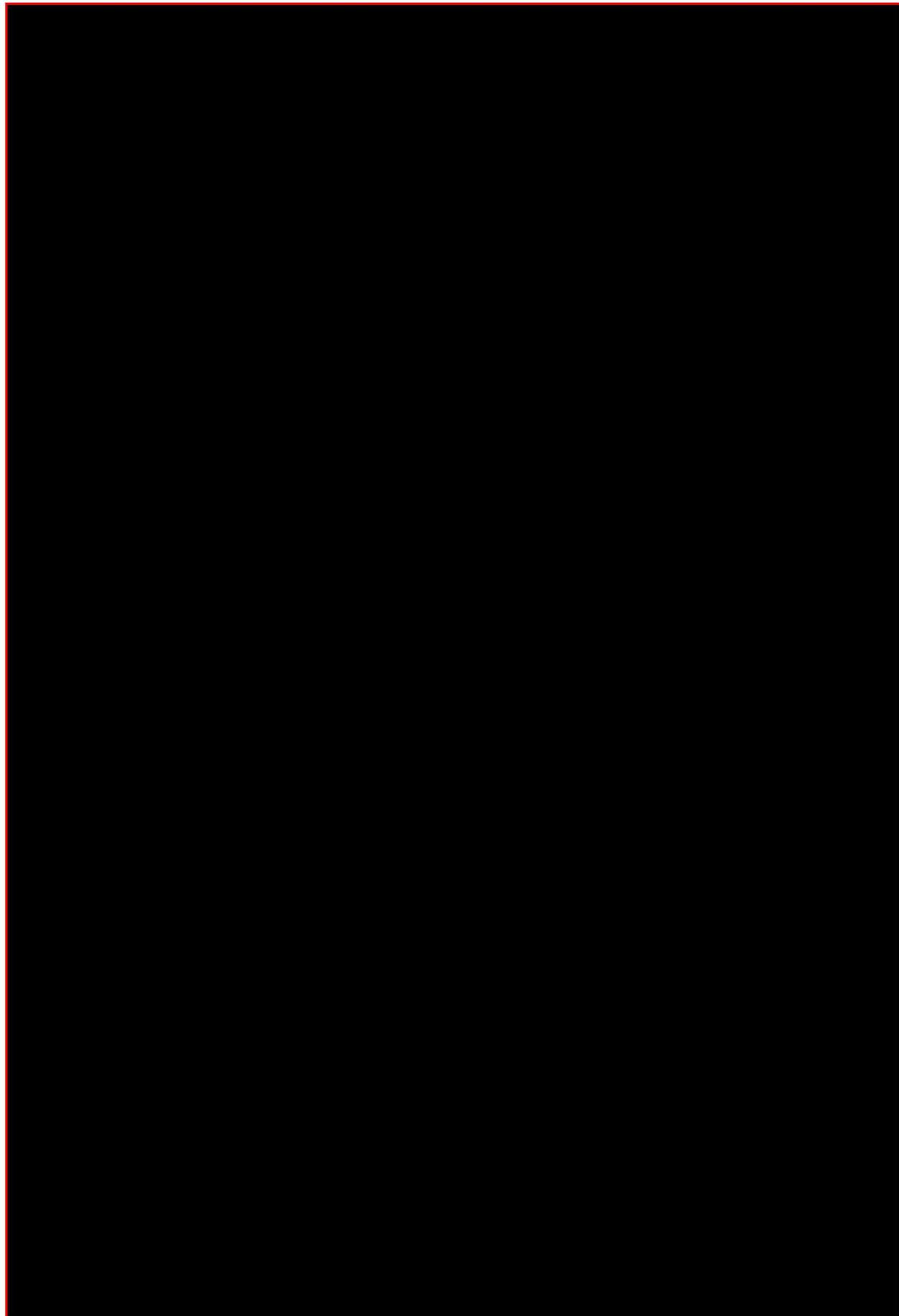
mit E-Mail vom 22.12.2025 wurde das Landratsamt Haßberge als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Es wird gebeten, im weiteren Verfahren nachfolgende Bedenken und Anregungen zu überprüfen und beschlussmäßig abzuhandeln bzw. umzusetzen:

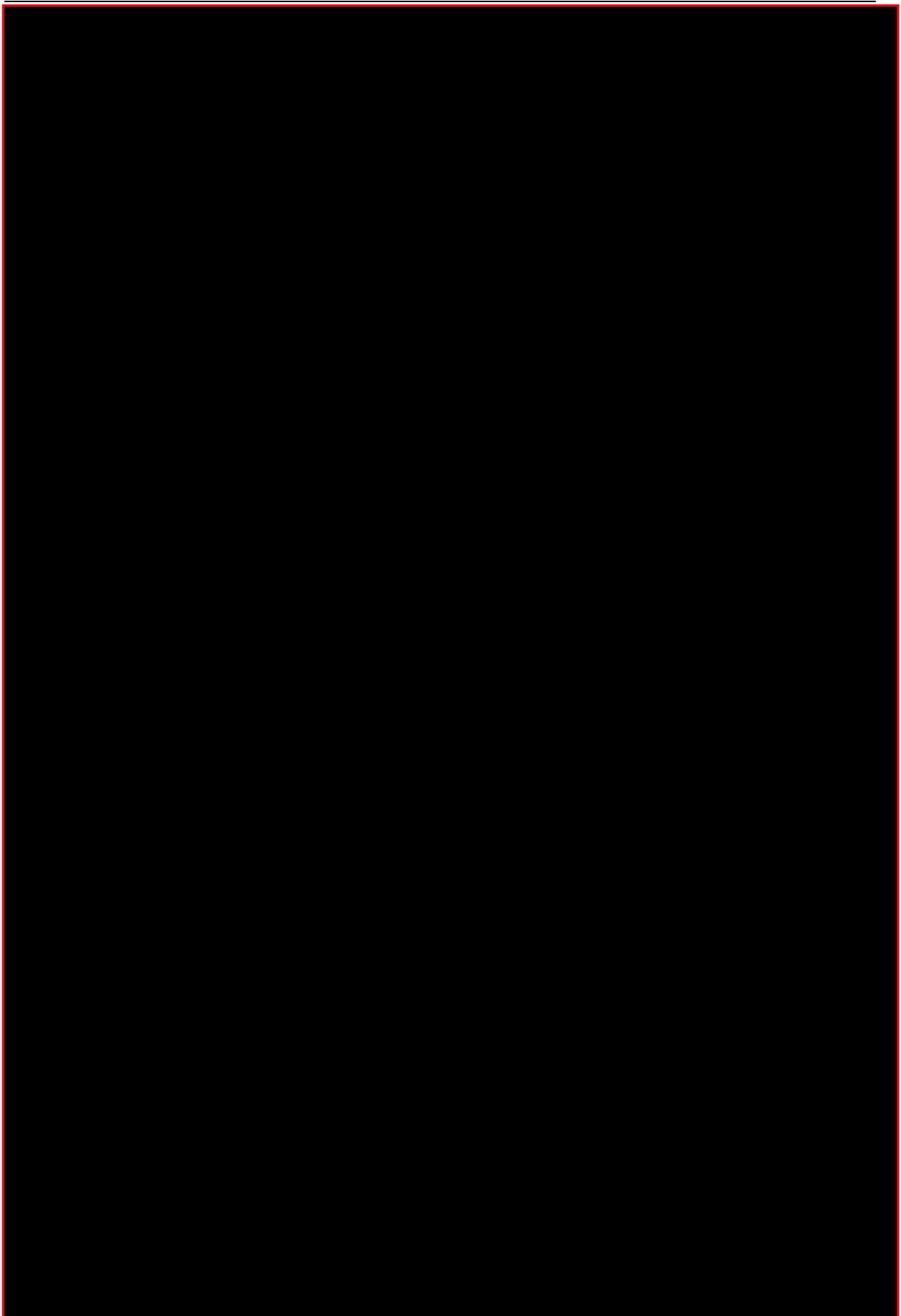


Landratsamt Haßberge
Am Herrenhof 1
97437 Haßfurt
Mo-Fr: 08:30 – 12:30 Uhr
Do: 14:00 – 17:00 Uhr

Kontakt:
Telefon 09521 27-0
Fax 09521 27-101
E-Mail post@hassberge.de
WWW www.hassberge.de

Bankverbindung:
Sparkasse Schweinfurt-Haßberge
IBAN: DE91 7935 0101 0190 0000 26
SWIFT/BIC: BYLADEM1KSW
Steuernummer: 249/114/50158







4. Naturschutz

Im Parallelverfahren zu der Aufstellung des Bebauungsplanes „Vorbacher Seeleite Nord“ soll auch der o. g. Flächennutzungsplan geändert werden. Neben dem aktuellen Bebauungsplan, wird auch der 2001 aufgestellte Bebauungsplan „Vorbacher Seeleite“ mit in die Änderung des FNP einbezogen. Im Folgenden wird das Vorhaben in der zweiten Beteiligungsrounde naturschutzfachlich bewertet.

Raumplanung

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ebern widerspricht den Vorgaben des bestehenden Regionalplanes. Die zu ergänzenden Planungsgebiete „Vorbacher Seeleite“ und „Vorbacher Seeleite Nord“ sind im Regionalplan durch ein Landschaftliches Vorbehaltsgesetz zum Schutz von Natur und Landschaft überlagert. Das Landschaftliche Vorbehaltsgesetz dient der besonderen Gewichtung der Belange von Natur und Landschaft in Verfahren konkurrenzrender Nutzungen, wie z. B. des aktuell vorliegenden Verfahrens.

Auf Landkreisebene wurde das Landschaftliche Vorbehaltsgesetz als Vorgabe für die Ausweitung von Landschaftsschutzgebieten (LSG) herangezogen. Das deswegen im Planungsgebiet vorhandene Landschaftsschutzgebiet des Naturpark Haßberge wurde allerdings bereits 2001 bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Vorbacher Seeleite“, nach gründlicher Prüfung hinsichtlich natur- und landschaftsschutzrechtlicher Belange, korrigiert und an anderer Stelle ersetzt. Auch im Bereich des neuen Bebauungsplanes „Vorbacher Seeleite Nord“ wurde das Landschaftsschutzgebiet in weiser Voraussicht umgelegt.

Ergebnis der naturschutzfachlichen Beurteilung

Da die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bereits bei der Umlegung des Landschaftsschutzgebietes des Naturpark Haßberge ausreichend berücksichtigt wurden, wird der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ebern aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Brandt Tel. 09521/27-348 zur Verfügung.



